

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Jugendhilfeausschuss	11.03.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Erste Informationen zur geplanten Änderung des Kinderbildungsgesetzes zum 01.08.2027

Betroffene Produktgruppe

11 06 01 Förderung von Kindern/Prävention

Sachverhalt:

1. Grundinformationen zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung

Das Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) als Bundesgesetz trifft in den §§ 22 bis 26 grundlegende Regelungen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege. § 26 SGB VIII bestimmt, dass das Nähere über Inhalt und Umfang der diesbezüglichen Aufgaben und Leistungen durch Landesrecht zu regeln ist.

In Umsetzung dieser Vorgabe trifft das Land NRW mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen (Kitas) und in der Kindertagespflege (KTP).

Die Grundfinanzierung von Kitas nach dem KiBiz besteht vor allem aus Mietpauschalen und platzbezogenen Kindpauschalen. Finanziert werden grundsätzlich nur die tatsächlich belegten Plätze und Mieten für in Betrieb gegangene Gruppen.

Das Land bestimmt im KiBiz auch, wer in welchem Umfang zur Finanzierung der Betriebskosten im Bereich der Kitas beizutragen hat. Es gibt gesetzlich festgeschriebene Finanzierungsanteile

- des Landes NRW,
- der Kommunen und
- der Kita-Träger.

Die Kostenbeteiligung der Eltern in Form von Elternbeiträgen wird im KiBiz in Grundzügen geregelt, bleibt in ihrer Höhe aber den Kommunen vorbehalten. Die Elternbeiträge schmälern die kommunale Finanzierungslast.

2. Geplante KiBiz-Reform zum 01.08.2027

Schon seit langem fordern die Kommunen und die Kita-Träger eine Reform des KiBiz. Die Kita-Träger erwarten eine bessere Finanzierung durch die öffentliche Hand. Die Kommunen erwarten ebenfalls eine bessere Finanzierung, aber auch eine höhere Kostenbeteiligung des Landes, um die kommunale Finanzierungslast zu senken.

Im Dezember 2025 ist der Referentenentwurf für eine Änderung des KiBiz zum 01.08.2027 (Beginn des Kita-Jahres 2027/2028) eingegangen. Ebenso wie viele anderen Kommunen hat auch die Stadt Bielefeld Stellung dazu genommen. Die kommunalen Spitzenverbände haben daraus unter dem 20.01.2026 eine gemeinsame Stellungnahme gefertigt. Diese Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Zu dieser Stellungnahme ist anzumerken, dass der Gesetzentwurf kurz danach landesseitig aktualisiert worden ist, weshalb einzelne Aspekte aus der beigefügten Stellungnahme nicht mehr aktuell sind:

Zu II. Finanzierung von Kindertageseinrichtungen (Seite 5)

- In der Stellungnahme wird noch kritisiert, dass das neu einzuführende Instrument der Übernahme von „Transformationskosten“ durch das Land (pauschalierter Zuschuss von 200 Mio. €/Jahr) längstens zum Kindergartenjahr 2030/2031 befristet sein soll. Dieser Zuschuss hat den Zweck, den Zeitraum bis zu einer nochmaligen Überarbeitung des KiBiz finanziell zu überbrücken. Das Land plant nämlich die Einführung eines kindbezogenen, faktorbasierten Finanzierungssystems. Im Rahmen der zum 01.08.2027 beabsichtigten Änderungen im KiBiz will sich das Land verpflichten, die Einführung eines solchen Finanzierungssystems bis zum 31.12.2027 vorzubereiten.

Im jetzt vom Kabinett beschlossenen Entwurf ist die ursprünglich geplante Befristung des „Transformationskosten“-Zuschusses gestrichen worden.

Zu II. Finanzierung von Kindertageseinrichtungen (Seite 6)

- In der Stellungnahme wird noch kritisiert, dass bestehende eingruppige Einrichtungen ab dem 01.08.2028 nicht mehr besonders gefördert werden sollen.

Im jetzt vom Kabinett beschlossenen Entwurf ist der ursprünglich geplante Wegfall dieser Förderung gestrichen worden.

- In der Stellungnahme wird nachgefragt, welche Sachverhalte erfasst werden, wenn der Gesetzgeber von einer Rückforderung von nicht zweckentsprechend verwendeten Mitteln im Fall einer rechtsgrundlosen Verkürzung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit spricht.

Im jetzt vom Kabinett beschlossenen Entwurf ist diese Regelung gestrichen worden. Es bleibt aber dabei, dass eine nicht zweckentsprechende oder eine nicht an den Vorgaben des KiBiz zu Personalausstattung und Gruppenstärken ausgerichtete Verwendung der Mittel insoweit zu einer Rückforderung der Zuschüsse führt.

Zu II. Finanzierung von Kindertageseinrichtungen (Seite 7)

- In der Stellungnahme wird noch kritisiert, dass die sog. Planungsgarantie auf Basis der durchschnittlichen Istbelegung der Monate August bis Januar des vorangegangenen Kindergartenjahres berechnet werden soll. Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände ist es zwingend erforderlich, den betrachteten Zeitpunkt bis Ende Juni auszuweiten oder auf den 30.06. im Rahmen einer Stichtagsbetrachtung abzustellen.

Im jetzt vom Kabinett beschlossenen Entwurf ist die Regelung enthalten, dass der Zeitraum von August bis April des vorangegangenen Kindergartenjahres relevant sein soll.

Zu III. Kindertagespflege (Seite 9)

- In der Stellungnahme wird noch kritisiert, dass eine Ersatzbetreuung unverzüglich sicherzustellen ist. Im jetzt vom Kabinett beschlossenen Entwurf wird – wie bisher – von einer rechtzeitigen Sicherstellung einer Ersatzbetreuung gesprochen.

Anlage: Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 20.01.2026

Erster Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Ingo Nürnberger